EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2006/0135(CNS)

13.2.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 28 - 33

Entwurf eines Berichts
Evelyne Gebhardt
(PE400.282v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
(KOM(2006)0399 – C6-0305/2006 – 2006/0135(CNS))

Änderungsantrag 28
Panayiotis Demetriou

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003
Artikel 2 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:
	„11a. „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ den üblichen Aufenthaltsort einer Person.“

Or. en

Begründung

Es sollte eine Definition von gewöhnlicher Aufenthaltsort vorgesehen werden, um willkürliche Auslegungen so weit wie möglich zu vermeiden. Das Gericht muss natürlich alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, bevor es diese Definition anwendet.

Änderungsantrag 29
Panayiotis Demetriou

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003
Artikel 3 a – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) ihre Ehe in diesem Mitgliedstaat geschlossen wurde.

Or. en

Begründung

Wenn die Parteien ein Land für ihre Eheschließung gewählt haben, sollte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass dies ein Anhaltspunkt dafür ist, dass sie unter Umständen

auch das Recht dieses Landes akzeptieren.

Änderungsantrag 30
Panayiotis Demetriou

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003
Artikel 20 a – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) das Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen wurde.

Or. en

Begründung

Wenn die Parteien ein Land für ihre Eheschließung gewählt haben, sollte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass dies ein Anhaltspunkt dafür ist, dass sie unter Umständen auch das Recht dieses Landes akzeptieren.

Änderungsantrag 31
Antonio Masip Hidalgo

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003
Artikel 20 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Wird nach dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Recht die Trennung oder Ehescheidung nicht anerkannt oder erfolgt sie in einer für einen der Ehepartner diskriminierenden Weise, gilt das Recht des Gerichtsstands.

Or. es

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, die Probleme zu lösen, vor denen bestimmte ausländische Frauen stehen, die die Trennung oder Ehescheidung in einem der Mitgliedstaaten beantragen. Das Interesse einer Person, die Trennung oder Ehescheidung zu erreichen, ist Ausdruck ihrer persönlichen Unabhängigkeit und muss deshalb dem Kriterium vorgehen, nach dem das nationale Recht gilt. Außerdem erschwert in diesen Fällen die Anwendung des gemeinsamen nationalen Rechts der Ehepartner den Zugang zu Trennung und Ehescheidung bestimmter Personen, die in einigen der Mitgliedstaaten wohnhaft sind.

Änderungsantrag 32
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003
Artikel 20 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20aa
	Bestätigung des Vorliegens eines Einvernehmens der Parteien
	1. Das mit dem Fall befasste Gericht hat zu allererst das Vorliegen eines Einvernehmens der Parteien hinsichtlich der Behandlung der Sache gemäß den Optionen in der Vereinbarung über die Zuständigkeit, das heißt der Rechtswahlvereinbarung, zu bestätigen und sicherzustellen, dass sich die Parteien in vollem Umfang über die rechtlichen Auswirkungen ihrer Wahl im Klaren sind.
	2. Bleiben die Parteien bei ihrem Einvernehmen, behandelt das Gericht den Fall.
	3. Bleiben die Parteien nicht bei ihrem Einvernehmen über die ursprüngliche Vereinbarung, treffen aber eine neue Vereinbarung, vermerkt das Gericht die Existenz dieser Vereinbarung in den Akten.

Or. ro

Begründung

Das Einvernehmen muss vollständig und in uneingeschränkter Kenntnis der Umstände ausgedrückt sein. Ziel dieser Änderung ist die Einführung von Schutzmaßnahmen um zu vermeiden, dass die Interessen einer Partei Schaden nehmen, und um sicherzustellen, dass das Recht der Parteien auf ausreichende Information geachtet wird, um ihnen zu ermöglichen, nach freiem Willen zu entscheiden und zu handeln.

Änderungsantrag 33
Antonio Masip Hidalgo

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003
Artikel 20 b- Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wird nach dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Rechts die Trennung oder Ehescheidung nicht anerkannt oder erfolgt sie in einer für einen der Ehepartner diskriminierenden Weise, gilt das Recht des Gerichtsstands.

Or. es

Begründung

Wird nach dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Recht die Trennung oder Ehescheidung nicht anerkannt oder erfolgt sie in einer für einen der Ehepartner diskriminierenden Weise, gilt das Recht des Gerichtsstands.